



LANS

GARAGEN- UND STELLPLATZVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat in seiner Sitzung vom 16.06.1993 aufgrund des § 24 Abs. 5 sowie § 9 Abs. 2 und 4 der Tiroler Bauordnung 1989, LGBI. Nr. 33, folgende Verordnung über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Anlageteilen sowie über die Errichtung von Stellplätzen und Garagen beschlossen:

§ 1 Garagen und Stellplätze

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl und Größe zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
2. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, daß sie den technischen Bauvorschriften Nr. 20/1981 entsprechen.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m - gemessen nach der kürzesten Wegverbindung - entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.
4. Wenn auf Bauplätzen im Wohngebiet durch die im Sinne dieser Verordnung vorgeschriebenen Parkplätze weniger als 30 % des Bauplatzes unverbaut bleiben würden, so sind die Abstellmöglichkeiten in unterirdischen Garagen zu errichten.

§ 3 Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen für Neu- Zu- und Umbauten (für Umbauten nur, soweit sie eine Vermehrung der Stellplätze bedingen, z.B. Widmungsänderung) wird wie folgt festgelegt:

1. Wohnbauten:

Einfamilienwohnhaus: 2 Stellplätze
Wohnung über 40 m² : 2 "
Wohnung bis 40 m² : 1 Stellplatz

Privatzimmervermietung	bis	4	Betten:	zusätzlich	1
				Stellplatz	
"	ab	5	Betten:	zusätzlich	2
				Stellplätze	

2. Schulen, Kindergärten, Horte:

je Gruppe bzw. Klasse: 1 Stellplatz

3. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe:

je 3 Betten:	1 Stellplatz
Restaurantfläche je 15 m ² des Gastlokales:	1 Stellplatz
je angefangene 50 m ² sonstige Fläche im Bauobjekt:	1 Stellplatz
je angefangene 4 Beschäftigte (dazu zählen nicht der Betriebsinhaber, dessen Frau oder dessen Kinder):	1 Stellplatz



LANS

4. Verkaufsstätten:

je 30 m ² Geschäftsfläche:	1 Stellplatz
je 60 m ² sonstige Betriebsfläche:	1 Stellplatz
je angefangene 2 Beschäftigte: (dazu zählen nicht der Betriebsinhaber, dessen Frau oder dessen Kinder):	1 Stellplatz

5. Gewerbliche Anlagen, Industrie und Gewerbebetriebe:

je angefangene 60 m ² Betriebsfläche:	1 Stellplatz
je angefangene 2 Beschäftigte: (dazu zählen nicht der Betriebsinhaber, dessen Frau oder dessen Kinder):	1 Stellplatz
bei Lagerhäusern je 110 m ² Betriebsfläche:	1 Stellplatz
je angefangene 2 Beschäftigte: (dazu zählen nicht der Betriebsinhaber, dessen Frau oder dessen Kinder):	1 Stellplatz
Kfz-Werkstätten je 40 m ² Betriebsfläche:	1 Stellplatz
je 30 m ² Büroraum	1 Stellplatz
je angef. 50 m ² Lagerfläche	1 Stellplatz
je 2 Beschäftigte	1 Stellplatz
mindestens jedoch	6 Stellplätze

6. Öffentliche Gebäude, Büros Verwaltungs- und Praxisräume:

Büros- und Verwaltungsgebäude je 30 m ²	1 Stellplatz
je Arztpraxis	4 Stellplätze

7. Die erforderlichen Stellplätze für Sportanlagen, Versammlungsstätten, sonstige Gebäude und Anlagen werden gesondert berechnet und festgelegt.

§ 4 Änderung einer baulichen Anlage

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 5 Ausgleichsabgabe

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 Tiroler Bauordnung erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe zu leisten.

Der Bürgermeister

Dr. Peter Riedmann

